



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Butzbach-Ebersgöns e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.01.2010 in Ebersgöns.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg unter der Registriernummer
VR 2645 am 19.02.2010

PRÄAMBEL

Aufgrund diverser Änderungen in den zugrunde liegenden Rechtsnormen wurde eine Neufassung der „Feuerwehr-Satzung“ erforderlich.

Die vorliegende Satzung ersetzt die bisher gültige „Vereinssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ebersgöns“ vom 30. Mai 1973. Diese tritt mit Gültigwerden dieser Satzung außer Kraft.

Im Rahmen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Doppelnennung von Funktionsbezeichnungen verzichtet. Es sind jeweils sowohl die männlichen, als auch die weiblichen Ausprägungen gemeint.

Die Feuerwehren als nicht selbständige kommunale Körperschaft der Städte und Gemeinden nehmen die in § 6 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 in der aktuell gültigen Fassung übertragenen Aufgaben wahr.

Ebenfalls der Körperschaft zugehörig sind die Jugendfeuerwehren und Kindergruppen nach § 8 HBKG, sowie die Ehren- und Altersabteilungen nach § 10 Abs. 5 HBKG.

Der Feuerwehrverein ist nach § 10 Abs. 8 des HBKG und § 20 der Feuerwehrsatzung eine privatrechtliche Vereinigung zur ideellen und finanziellen Förderung der o.g. Abteilungen und unterliegt somit dem Bürgerlichen Gesetzbuch – Vereinsrecht nach §§ 21-79 BGB.

In diesem Sinne gibt sich der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Butzbach-Ebersgöns e.V. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 2010 eine neue Satzung.

Die Satzung wurde fortgeschrieben und in der Mitgliederversammlung vom 07.02.2026 in der vorliegenden Fassung verabschiedet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Butzbach-Ebersgöns e.V.“ (landläufig als „Feuerwehrverein Ebersgöns“ bezeichnet).
- 2) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines
- 3) Der Verwaltungssitz nach § 24 BGB ist Butzbach-Ebersgöns.
- 4) Die postalische Anschrift wird in der Geschäftsordnung festgelegt und auf der Internetseite des Fördervereins (§ 2 Nr. 3 f) veröffentlicht.
- 5) Der Förderverein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) unter der Registernummer VR 2645 eingetragen.
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Ziele des Vereins sind:
 - a) den Gedanken der Freiwilligkeit des aktiven Brandschutzes bei den Bürgerinnen und Bürgern von Ebersgöns zu wecken und zu fördern
 - b) das Feuerwehrwesen des Stadtteils Ebersgöns ideell und finanziell nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern
 - c) die Interessen der Einsatzabteilung zu koordinieren und gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten
 - d) die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Einsatzabteilung wahrzunehmen
 - e) die Kameradschaftspflege zwischen den Mitgliedern des Vereines und anderen Vereinen
 - f) Subvention von einschlägigen Fort- u Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder von Verein und Feuerwehr
 - g) Subvention / Beschaffung von Ausstattung für die Einsatz- & Jugend-, sowie Ehren- und Altersabteilung jenseits der Beschaffung durch staatliche Stellen

Hinweis:

Ziffer 1.4.1 Bedarfs- und Entwicklungsplan vom 02.01.2021 - Abschnitt Vereine: Anschaffung von Ausstattung und Ausrüstungsgegenständen und Gegenstände die durch Feuerwehrvereine für Einsatzabteilungen getätigt werden sind unter fachlicher Empfehlung des Stadtbrandinspektors bzw. seiner Vertretung durch den Magistrat zu bewilligen.

- 2) Aufgaben des Vereines sind es insbesondere
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Veranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Einsatz und bei Übungen zu unterstützen
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu fördern und zu unterstützen
 - f) die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen
 - g) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten
- 3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Beschaffung finanzieller Mittel durch Beitragserhebung
 - b) Beschaffung finanzieller Mittel durch Spenden
 - c) Beschaffung finanzieller Mittel durch Veranstaltungen zur Werbung für den geförderten Zweck
 - d) Beschaffung finanzieller Mittel durch öffentliche Zuschüsse
 - e) Ausbringung von Werbung für den Brandschutz
 - f) Betrieb von Online-Präsenzen (Internet-Seite mit Mailserver; Facebook, File-Server, Instagram, Tik-Tok, et.al.) mit Informationen rund um den Brandschutz in Ebersgöns, sowie die Vereinsarbeit

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der für das Geschäftsjahr gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
- 4) Die Bildung von Rücklagen zur (Ersatz)-Beschaffung von Ausstattung / Einsatzmitteln ist zweckgebunden möglich.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

- 1) Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Butzbach-Ebersgöns e.V. ist Mitglied des Vereinsringes Ebersgöns.
- 2) Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Butzbach-Ebersgöns e.V. ist Mitglied des Vereinsringes Butzbach.
- 3) Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Butzbach-Ebersgöns e.V. ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverband Wetterau.
- 4) Die Mitgliedschaft in weiteren Spitzen- oder Dachverbänden ist nach Vorstandsbeschluss und vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein können angehören:
 - a. die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Feuerwehrsatzung
 - b. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Feuerwehrsatzung
 - c. die Mitglieder der Mini-Feuerwehr gem. Feuerwehrsatzung
 - d. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Feuerwehrsatzung
 - e. Ehrenmitglieder
 - f. fördernde Mitglieder
- 2) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen (ordentliche Mitglieder) und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vereinsvorstand und beginnt mit dem Datum der Annahme des Antrags.
- 4) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- 5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Vereinsvorstand zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dies gilt auch für Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschlusses Widerspruch beim Vereinsvorstand einlegen. Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Sachverhalt. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zur endgültigen Klärung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 3) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- 4) Aktives Wahlrecht haben sämtliche ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 10. Lebensjahres. Eine Stellvertretung durch Erziehungsberechtigte findet nicht statt. Stellvertretung bei juristischen Personen ist statthaft.
- 5) Passives Wahlrecht kann nur gem. § 2 BGB in Anspruch genommen werden. Für den Fall der Abwesenheit ist beim Vorsitzenden eine Einverständniserklärung vor Versammlungsbeginn einzureichen.
- 6) Mitglieder können aufgrund langjähriger Mitgliedschaft gemäß Geschäftsordnung geehrt werden.
- 7) Mitglieder können bei besonderen Verdiensten gemäß Geschäftsordnung geehrt werden.
- 8) Auszeichnungen und Ehrungen können auf Vorschlag des Vereinsvorstands durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (nach § 8 Abs. 9 & 10)
 - b. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - f. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - g. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - h. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - i. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - j. Erlass der Beitragsordnung
 - k. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - l. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - m. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - n. Zu- und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - o. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 6
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich, durch Veröffentlichung gemäß Geschäftsordnung eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr und zeitlich vor der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung gemäß der kommunalen Feuerwehrsatzung.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder nach § 6 Abs. 4 diese unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Die Beschlussfähigkeit wird nach § 37 BGB geregelt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahl von Personen wird gemäß § 55 der Hessischen Gemeindeordnung gewählt.
- 6) Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung bedarf der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern kein Antrag gestellt wird, diese geheim durchzuführen.
- 8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- 9) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Vereinsmitglieder eingebracht werden, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bereits mehr als ein Jahr Vereinsmitglied sind.
- 10) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mitgeteilt werden.

§ 9 Vereinsvorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 3) Der gewählte Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie Schriftführer und den Beisitzern gemäß Geschäftsordnung.
- 4) Dem Gesamtvorstand gehören weiterhin der Gerätewart sowie kraft Amtes Wehrführer und Stellvertreter an.
- 5) Den Beisitzern können besondere Aufgaben zugeteilt werden.
- 6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 7) Werden Vorstandsämter in Personalunion ausgeführt, ist pro Person nur eine Stimme zulässig.
- 8) Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 9) Erklärungen des Vereins werden im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den 1. Vorsitzenden abgegeben.
- 10) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- 11) Ehrenvorstandsmitglieder können die Sitzungen des Vorstands jederzeit besuchen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 12) Der geschäftsführende Vorstand kann Personen in beratender Funktion zu allen Sitzungen und Versammlungen hinzuziehen.
- 13) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- 14) Die Vorstandsmitgliedschaft nach Abs. 3 kann einem seiner Mitglieder durch Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstands nach BGB § 27 Abs. 2 aberkannt werden. Dies ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 15) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Die Berufung ist nur gültig, wenn sich die Mehrheit des Gesamtvorstands dafür ausspricht.
- 16) Das Amt des 1. Vorsitzenden darf nicht auf diese Weise bestimmt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstands erfolgen.
- 17) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Er tagt zudem, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung aus besonderen Gründen verlangen.
- 18) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenwesen

- 1) Neben dem Kassenwart werden zwei Kassenprüfer gewählt.
- 2) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber der Mitgliederversammlung Rechnung ab.
- 5) Die beiden Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erteilen der Mitgliederversammlung Bericht über diese Prüfung.
- 6) Die Kassenprüfer werden für je zwei Jahre gewählt, wobei eine Überlappung der Amtszeiten sicherzustellen ist. Die direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs.1 lit. b DSGVO).
- 2) Dienstlich erhobenen Daten aus dem Bereich der öffentlichen Wehr (§ 55 Abs. 1 & 2 HBKG) dürfen für Vereinszwecke gemäß § 10 Abs. 7 HBKG genutzt werden.
- 3) Die Datenverarbeitung erfolgt in der Landeslösung ZMS Hessen (Florix) gemäß EU-DSGVO.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- 5) Die entsprechenden Regelungen des hessischen Innenministeriums gelten mit Details sh. Florix-Vordrucke 1 (Datenschutzrechtliche Information zur Erfassung von personenbezogenen Daten zu Zwecken des Brand- und Katastrophenschutzes) & 2 (Datenschutzrechtliche Einwilligung zur Nutzung von personenbezogenen Daten zu Zwecken des Brand- und Katastrophenschutzes durch den Feuerwehrverein und Verbände, in denen er Mitglied ist).
- 6) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- 7) Eine Weitergabe der Daten außerhalb der oben beschriebenen Bereiche erfolgt – vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Verpflichtungen – nicht.
- 8) Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.
- 9) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
- 10) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 8 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. (Art. 6 Abs.1 Lit. f DSGVO)
- 11) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ebersgöns e.V. fällt das gesamte Vereinsvermögen nach der Vereinsauflösung an
Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e. V.
Segeberger Chaussee 35
22850 Norderstedt
Eintragung im Vereinsregister
Registergericht: Amtsgericht Kiel
Registernummer: VR5210KI
zu dessen satzungsgemäßer Verwendung.

Ebersgöns, den 7. Februar 2026

gez.

Alexander C. Weiß
- 1. Vorsitzender -

gez.

Jörg Wagner
- 2. Vorsitzender -

gez.

Nico Althenn
- Kassenwart -